

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.11.2016 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt V	

INFORMATION

I0291/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.12.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich

Thema: Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 30.11.2016

Zusammenfassend wird zur Situation von Flüchtlingen in Magdeburg aus ausländerrechtlicher, sozialer, jugendhilfe- und kinderbetreuungsrechtlicher und schulischer Sicht berichtet.

In den letzten Monaten bestätigte sich der Wachstumstrend der ausländischen Bevölkerung in Magdeburg. Die Anzahl der gesamten ausländischen Staatsangehörigen die in Magdeburg leben hat sich von 15.242 Ende des Jahres 2015 noch einmal auf 18.432 per 30.11.2016 erhöht. Ein Mehrbedarf an Wohnraum für bleibeberechtigte Personen zeichnet sich jedoch durch die nach wie vor hohe Anerkennungsquote und den zunehmenden Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland zu den hier lebenden Schutzberechtigten auf dem freien Wohnungsmarkt ab. Auch im Bereich der Kinderbetreuung in den verschiedenen Altersgruppen zeichnet sich ein zunehmender Bedarf ab.

1. In Magdeburg aufhältige AusländerInnen per 30.11.2016

Die Tabelle (Abb.1) zeigt die Entwicklung des Anteils der ausländischen Bevölkerung, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltszweck in der Stadt Magdeburg für die Jahre 2012 bis zum 30.11.2016. Es ist ersichtlich, dass auch im Jahr 2016 nochmals deutlich mehr AusländerInnen ihren Wohnsitz in Magdeburg gewählt haben, obwohl die Flüchtlingszuwanderung in diesem Jahr gegenüber 2015 merklich zurückgegangen ist.

	2012	2013	2014	2015	30.11.2016
Entwicklung der Ausländerzahl in Magdeburg	9.779	10.159	11.511	15.242	18.432

Abb.1

Die Grafik (Abb.2) zeigt die Aufteilung der 18.432 in Magdeburg lebenden AusländerInnen mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus.

Unter den in Magdeburg lebenden AusländerInnen sind insgesamt 5.464 Personen, die als Flüchtling nach Deutschland gekommen sind und entweder als AsylbewerberInnen noch auf eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihren Asylantrag warten oder bereits eine Schutzanerkennung (anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis) oder aber auch eine Ablehnung durch das BAMF (Geduldete und DÜ Fälle) erhalten haben.

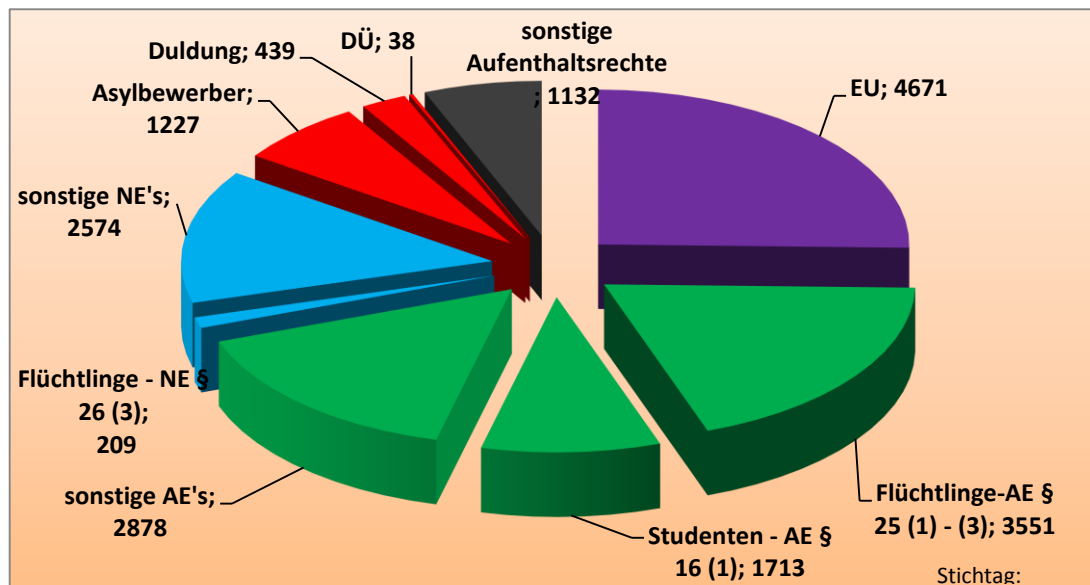


Abb.2

Mit der Farbe Grün sind die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis (AE), Blau- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (NE), Lila- EU Bürger und schwarz Personengruppen mit einem sonstigen Aufenthaltsrecht gekennzeichnet. Bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis (grün) sind beispielhaft die beiden größten Personengruppen, Flüchtlinge und Studenten, gesondert ausgewiesen. Mit der Farbe Rot ist die Gruppe der Asylbewerber und die Gruppe der ausreisepflichtigen Personen (Duldungsinhaber und Dublin-Fälle) gekennzeichnet.

In der folgenden Tabelle (Abb.3) sind die 9 Hauptherkunftsstaaten aller in Magdeburg lebenden AusländerInnen zahlenmäßig untersetzt dargestellt.

Hauptherkunftsstaaten aller AusländerInnen (Stand 30.11.2016)

Syrien	Rumänien	Ukraine	Russ. Föderation	Indien	Afghanistan	Vietnam	Polen	China
3.606	1.047	969	868	817	754	737	744	642

Abb.3

2. Zuweisungen von asylsuchenden Personen im Jahr 2016 und deren Unterbringung

Die Hauptherkunftsstaaten der zugewiesenen Personen (AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge) im Jahr 2016 (Stand 30.11.2016) sind der Abb. 4 zu entnehmen.

Syrien	Afghanistan	Russ. Föderation	Iran	Indien
556	235	41	35	55

Abb.4

Die Aufnahmequote für Magdeburg unter Anrechnung der Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) liegt weiter bei 10,7 %. Seit dem 2. Quartal 2016 werden auch regelmäßig Personen, die bereits eine Schutzanerkennung durch das BAMF erhalten haben, der LHS MD zugewiesen. Für diese Personen liegt die Quote bei 10,4 %.

Die monatlichen Zuweisungen von Asylsuchenden sind weiterhin rückläufig. Insgesamt wurden bis zum 30.11.2016 der Stadt Magdeburg 1007 Asylsuchende, im 3. Quartal hauptsächlich aus Afghanistan, Indien und afrikanischen Staaten wie Guinea Bissau zugewiesen und in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. kommunalen Wohnungen untergebracht.

Im Vorjahr wurden insgesamt 2746 Personen der Stadt zugewiesen.

2.1. Aufnahme und Unterbringung

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden Asylbewerber und Geduldete entsprechend des Unterbringungskonzeptes in drei Stufen mit Wohnraum versorgt.

Die tatsächlich vorhandene Kapazität in den Gemeinschaftsunterkünften (Stufe I), den größeren Wohnungsstandorten und den dezentral angemieteten Wohnungen (Stufe II):

Stand per:	Kapazität	Belegung	Auslastung
30.11.2016	3.639	1.842	50,61 %

Abb. 5

In den Gemeinschaftsunterkünften und größeren Wohnobjekten leben aktuell 1.246 Personen, in den kommunal angemieteten Wohnungen 596 Personen.

Nachstehend werden die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte und die Standorte von konzentrierter Wohnungsunterbringung mit den möglichen Belegungskapazitäten dargestellt.

Gemeinschaftsunterkünfte Stadtteil/ große Wohnobjekte		Kapazität maximal
		Plätze
Grusonstr. 7d	Buckau	129
Bahnikstr. 8	Buckau	159
Windmühlenstr. 29	Rothensee	138
Unterhorstweg 18a-d	Salbke	242
Alt Westerhüsen 50	Westerhüsen	78
Sandbreite 13	Buckau	50
Bahnikstr. 1a-d	Buckau	240
Münchenhofstr. 49	Neue Neustadt	360
Carnotstr.5	Hopfengarten	48
Agnetenstr. 14	Neustadt	241
Saalestr. 32	Rothensee	250
Göderitzstr.	Neu Olvenstedt	455
Bruno-Taut-Ring 96-100	Neu Olvenstedt	232
Westring 34	Stadtfeld	175
Summe an Plätzen		2.797

Abb. 6

Die in 2015 geschaffenen Kapazitäten in vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften durch die Schaffung von Notplätzen und die Reduzierung der Wohnfläche pro Person auf Grund der zeitweisen Aussetzung der Leitlinien wurden zurückgebaut.

- Die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften wurde den Vorgaben der Leitlinien des Landes zum 31.07.2016 angepasst, d.h. die Wohnfläche pro Person von 5 m² auf 6 bis 7m² erweitert, so dass insgesamt 229 Plätze offiziell entfallen sind.
- Es erfolgte der Rückbau von 78 Notplätzen bis 30.06.2016
- Die Gemeinschaftsunterkunft im Lorenzweg 81 wurde mit 60 Plätzen geschlossen, das Objektes am Deichwall 26/27 mit 43 Plätzen ist leer gezogen worden.
- Die Notunterkunft in der Kleinen Schulstr. 24 mit 205 Plätzen wurde zum 30.09.2016 beräumt.

- Das Objekt Westring 34 ist vorzeitig gekündigt worden und wird zum 31.12.2016 leergezogen.

Damit wird die Platzkapazität bis zum 31.12.2016 um 790 Plätze abgebaut sein.

Die rückläufige Entwicklung in der Zuwanderung der letzten Monate und die kurzfristig mitgeteilten Zuweisungszahlen zeigt ein niedriges Niveau, welches die Planung der Schließung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte rechtfertigt.

Dafür kämen die Objekte

- Grusonst.7d,e/Bahnikstr.8,8a,b mit 288 Plätzen
- Alt Westerhüsen 50 mit 78 Plätzen

in Betracht. Damit würden weitere 366 Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften abgebaut werden.

In den Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 30.11.2016 Gesamtkosten in Höhe von 7.063.560 EUR entstanden, d. h. pro Monat 642.141,82 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 274,19 EUR.

Pro Monat entstehen Leerstandskosten in Höhe von 312.571,17 EUR. Die Leerstandskosten per 30.11.2016 betragen 3.438.282,84 EUR.

2. 2. Kommunal angemieteter Wohnraum - Stufe II

vertraglich gebundene Wohnungen: 374
geplante Wohnungsübernahmen bis Dezember 2016: 39

Wohnungsbestand insgesamt bis zum 31.12.2016: 439

Wohnungen	Soll	Ist	belegt per 30.11.2016	Belegung in Planung 2016/ Anfang 2017	Frei
Wohnungen im Stadtgebiet	204	204	193	11	0
W.-Bredel-Straße	139	118	1	78	39
B.-Kellermann-Straße	28	28	0	28	0
Alt Fermersleben 92/95	44	0	0	0	0
W.-Kobelt-Straße	24	24	22	2	0
gesamt	439	374	216	119	39
Personen/Plätze	1006	842 Plätze	596 Personen	246 Plätze	164

Abb. 7

Stand 30.11.2016	Wohnungen	Pers. 30.11.2016
WE mit 1 Person	48	48
WE mit 2 Personen	71	142
WE mit 3 Personen	35	105
WE mit 4 Personen	29	116
WE mit 5 Personen	19	95
WE mit 6 Personen	10	60
WE mit 7 Personen	3	21
WE mit 9 Personen	1	9
gesamt	216	596
davon belegt mit AE	52	134

Abb. 8

Bis zum Ende des Jahres 2016 werden 439 Wohnungen mietvertraglich gebunden sein. Damit stehen 1006 Plätze für die Unterbringung in Wohnstufe 2 zur Verfügung.

In den bereits 374 vertraglich gebundenen Wohnungen stehen uns derzeit 842 Plätze zur Unterbringung von Ausländern zur Verfügung.

Gegenwärtig leben 596 Personen in 216 kommunal angemieteten Wohnungen, davon sind 54 Wohnungen mit 134 asylberechtigten Flüchtlingen bewohnt.

In den letzten 3 Monaten wurden 39 Wohnungen mit Mobiliar und Gebrauchsgütern ausgestattet und an 76 Personen übergeben.

Aktuell befinden sich 119 Wohnungen mit 246 Plätzen in der Ausstattung. Die Möblierung erfolgt teilweise aus den zu schließenden Unterkünften, Spenden bzw. gekündigten Wohnungen.

Mit der Umsetzung weiterer Umzüge aus Wohnstufe 1 in Wohnstufe 2 bis Mitte des Jahres 2017, auch unter Berücksichtigung der Schließobjekte, wird die Belegung der zur Verfügung stehenden Wohnungen gesichert sein.

In den dezentralen Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 30.11.2016 Gesamtkosten (ohne Personalkosten) in Höhe von 1.869.704 EUR entstanden, d. h. pro Monat 169.973,09 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 133,42 EUR.

Pro Monat entstehen Leerstandskosten in Höhe von 84.719,71 EUR. Die Leerstandskosten per 30.11.2016 betragen 931.916,83 EUR.

2.3. Aufnahme von AusländernInnen mit Aufenthaltserlaubnis

Die Entscheidungen zu den Asylverfahren erfolgten in 2016 schneller als in den Vorjahren. Es steigen die Anerkennungszahlen, auch die Antragszahlen zu den Familiennachzügen.

Unter den zugewiesenen Personen befinden sich zunehmend Personen mit einer durch das BAMF festgestellten Schutzanerkennung. Die Aufnahme der bleibeberechtigten Ausländer, die der Landeshauptstadt Magdeburg zugewiesen wurden, erfolgt in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften.

Die Kosten der Unterbringung sind für diesen Personenkreis in diesen Einrichtungen aus der neuen Obdachlosensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg abgeleitet, die seit September 2016 in Kraft gesetzt ist:

- GU Windmühlenstr. 29
- GU Unterhorstweg 18 a-d
- GU Münchenhofstr. 49
- GU Saalestr.32

Dort sind ca. 50 % der Plätze für diese Personengruppe eingeplant. Die bleibeberechtigten Ausländer erhalten eine Einweisungsverfügung und einen Kostenbescheid, so dass in der Übergangszeit bis zum eigenen Wohnraum keine Obdachlosigkeit eintritt.

Wenn Bewohner der kommunal angemieteten Wohnungen die Asylanererkennung bekommen haben, können sie übergangsweise für 3 - 6 Monate in dieser Wohnung verbleiben. Es wird ein Nutzungsvertrag ausgestellt.

Damit erfolgt auch Sicherung der Kosten der Unterkunft, entweder durch die Person selbst oder als Erstattungsanspruch durch den betreffenden Leistungsträger gem. SGB II bzw. SGB XII.

Es leben per 30.11.2016 497 Personen mit Aufenthaltserlaubnis in den Gemeinschaftsunterkünften und 134 Personen in kommunal angemieteten Wohnungen.

Die Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erfolgt derzeit hauptsächlich durch soziale BetreuerInnen und SozialarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg. Unterstützt wird das kommunale Personal durch die Migrationsberatungsstellen, die Willkommensnetzwerke und die Ehrenamtlichen der Freiwilligenagentur. Ab 2017 wird zusätzlich aktiv das Integrationslotsenprojekt umgesetzt.

Zur Unterstützung der Erstantragsstellung und Ausfüllhilfe nach dem SGB II hat das Sozial- und Wohnungsamt eine Vereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen.

Alle Erstantragssteller, die hier in Magdeburg mit einem positiven Bescheid vom BAMF einen Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend machen wollen, erhalten Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung im Sozial- und Wohnungsamt, Georg-Kaiser-Str.3.

Dieses Projekt läuft sehr erfolgreich seit September 2016 und ist zunächst begrenzt bis Ende 2017.

2.4. Entwicklung der Fall- und Personenzahlen mit Leistungsbezug AsylbLG

Die Anzahl der Leistungsempfänger ist weiterhin gesunken, da die Zuweisungszahlen in die Landeshauptstadt Magdeburg geringer wurden.

Zudem zeigt die Entwicklung der Zu- und Abgänge im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, dass die Beschleunigung der Asylverfahren greift und erheblich schnelle Schutzanerkennungen durch das BAMF ausgesprochen werden und somit deutlich mehr Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Entwicklung	Jan. 2016	Feb. 2016	März 2016	April 2016	Mai 2016	Juni 2016	Jul 2016	Aug. 2016	Sep. 2016	Okt. 2016	Nov. 2016
Fallbestand	1801	1716	1626	1359	1218	1206	1021	1030	967	937	953
Personenanzahl	2657	2567	2383	2417	2121	2063	1831	1762	1690	1636	1593
Zugänge an Personen	25	271	291	50	52	14	47	50	94	83	16
Abgänge an Personen	256	361	475	100	250	23	186	97	271	109	128

Abb. 9

(Tabelle ohne Leistungsempfänger der Landesaufnahmeeinrichtung)

Die Zahlen für November, sind noch unter Vorbehalt und können erst Anfang Dezember genau gezogen werden

Die monatlichen Zu- und Abgänge der ausländischen Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, zeigen erhebliche Schwankungen.

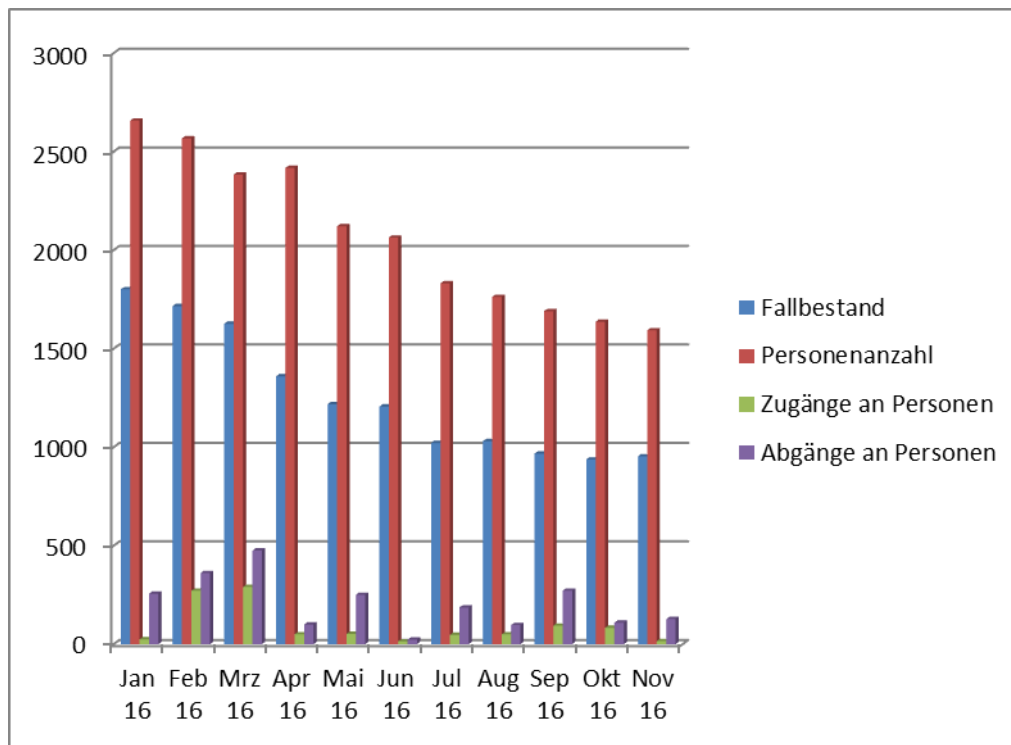


Abb. 10

3. Landesaufnahmeeinrichtung - LAE in Magdeburg

3.1. Belegungsstand der LAE

Die zunehmende Belegung der LAE Magdeburg in den Neustädter Höfen und in der Breitscheidstraße durch das Landesverwaltungsamt erfolgte auch im 3.Quartal. Durch die gesetzlichen Regelungen im Asylgesetz zur Dauer der Unterbringung in einer LAE erfolgt ein regelmäßiger wöchentlicher Wechsel der dort untergebrachten Personen durch Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte i.d.R. nach 6 Monaten. Vor allem die Zahl der dort untergebrachten Personen ohne Bleibeperspektive (sichere Herkunftsstaaten, abgelehnte Asylbewerber und DÜ Fälle) nimmt weiter zu. Für deren Rückkehrberatung und Aufenthaltsbeendigung ist die ABH der Stadt Magdeburg zuständig.

Per 30.11.2016 waren in der LAE Neustädter Höfe 270 und in der Breitscheidstraße 268 AsylbewerberInnen bzw. Ausreisepflichtige untergebracht.

3.2. Leistungsgewährung für die Landesaufnahmeeinrichtung LAE in Magdeburg

Seit März 2016 erhalten auch die in der LAE Magdeburg untergebrachten Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (gem. § 10 a Abs.1 Satz 1 AsylbLG). Grundsätzlich liegt die örtliche Zuständigkeit bei der Kommune, in der diese Erstaufnahmestelle gelegen ist. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Kostenregelung des Aufnahmegesetzes.

Die Auszahlungen für diesen Personenkreis werden seit März wöchentlich durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen und umfassen die Geldbeträge zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG), Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG), sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) und Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG). Der

Bearbeitungsaufwand ist in jedem Fall hoch, da sich auch die Anzahl der Zu- und Abgänge wöchentlich ändern.

Entwicklung	März 2016	April 2016	Mai 2016	Juni 20 16	Juli 2016	Aug. 2016	Sep. 2016	Okt. 2016	Nov. 2016
Fallbestand LAE	29	101	151	179	240	243	255	244	218
Personenzahl LAE	29	141	235	265	350	410	440	401	343
Zugänge an Personen LAE	29	53	100	22	100	182	46	57	17
Abgänge an Personen LAE		26	104	41	294	56	37	50	140

Abb. 11

(Die Zahlen für November 2016 sind noch unter Vorbehalt und können erst Anfang Dezember genau ermittelt werden)

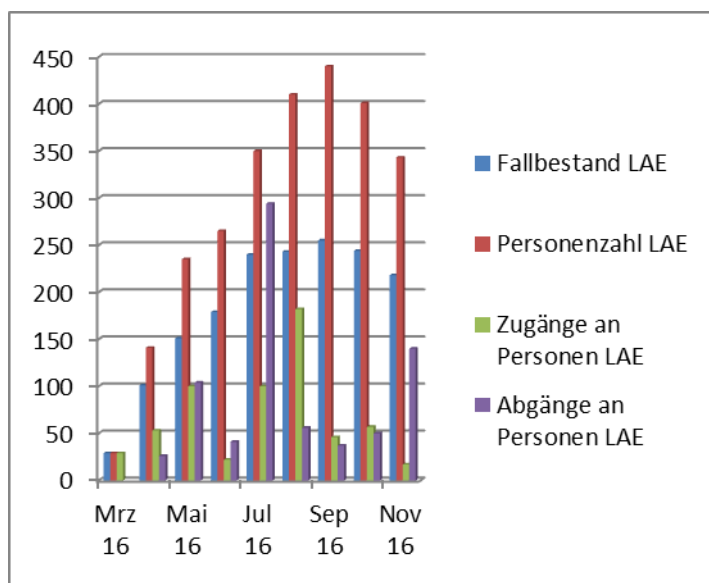


Abb. 12

4. Entscheidungen des BAMF

Die Entscheidungspraxis des BAMF aus dem 1. Und 2. Quartal 2016 hat sich weiter fortgesetzt. Es wurden zunehmend auch Altasylanträge abgearbeitet, die oftmals zu einer Ablehnung des Asylersuchens führen.

Mit Stand 30.11.2016 wurde für 2.280 der in Magdeburg lebenden AsylbewerberInnen eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen (Abb.13).

Für 1.896 Personen wurde über den Asylantrag positiv entschieden (Abb.13 Spalten 1-4). Das heißt, diese Personen haben mit der Schutzanerkennung ein Bleiberecht und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Deutlich zugenommen hat gegenüber dem Jahr 2015 die Entscheidung hinsichtlich des subsidiären Schutzes (Abb.5 Spalte 3). Mit dieser Anerkennung unterliegen die Personen z.T. anderen rechtlichen Regelungen z.B. der Passpflicht, Aussetzung des Familiennachzuges für 2 Jahre u.a.

384 Asylanträge wurden durch das BAMF bisher abgelehnt (Abb.13 Spalten 5-7). Für diese Personen war bzw. ist die Beendigung des Aufenthaltes zu prüfen.

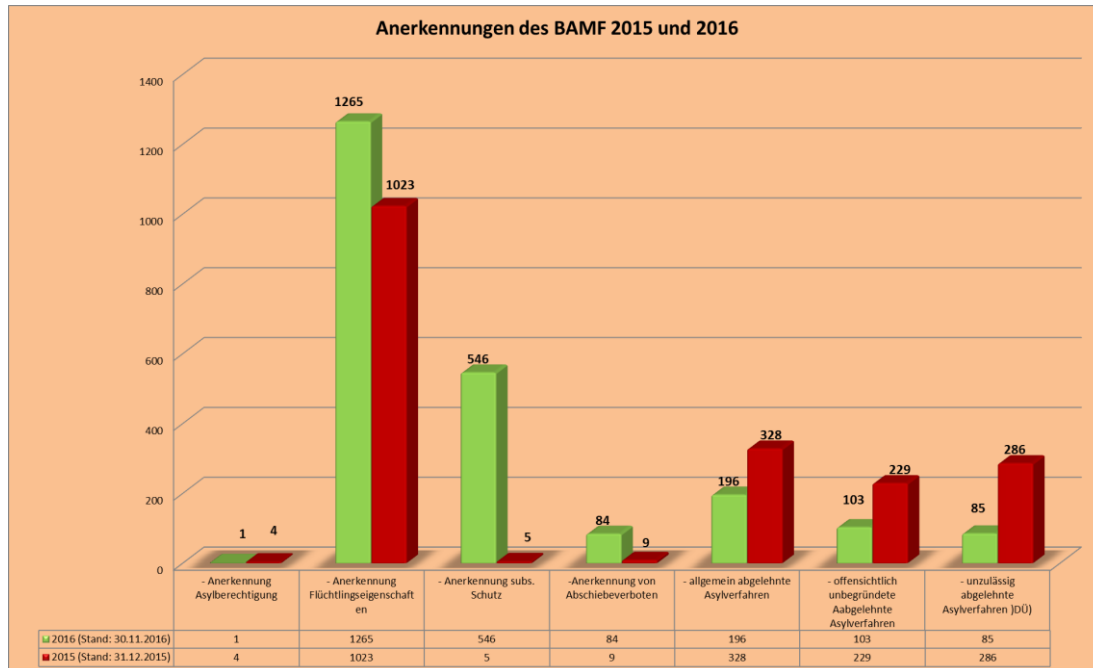


Abb. 13

5. Familiennachzüge im Jahr 2016

Für insgesamt 898 nachziehende Familienangehörige (siehe Abb. 14 Balken Blau bis Orange) wurden durch in Magdeburg lebende 304 anerkannte Flüchtlinge (gelber Balken) Einreiseanträge in deutschen Botschaften bzw. sogenannte Fristwahrungsanträge in der ABH gestellt. Die Fristwahrungsanträge sind nach wie vor erforderlich, da nur bei Antragstellung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der BAMF Entscheidung erleichterte Einreisevoraussetzungen greifen und die Wartezeiten für eine Antragstellung in den deutschen Botschaften wesentlich länger sind.

Bisher wurden für 266 Familienangehörige seitens der Ausländerbehörde der Einreise zugestimmt. In 6 Fällen erfolgte eine Ablehnung.

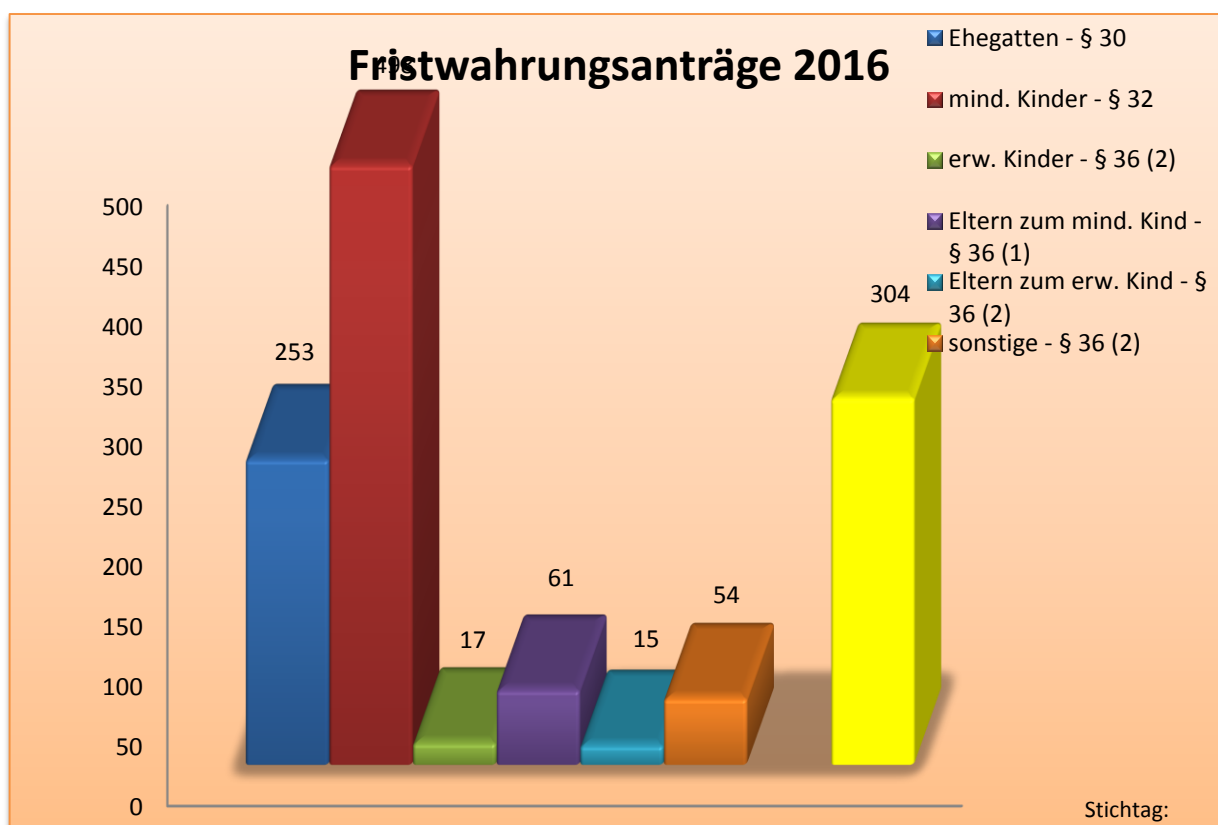


Abb. 14

6. Fluktuationsstatistik von anerkannten Flüchtlingen, Auswirkungen des § 12a AufenthG Wohnsitzverpflichtung

In der Gesamtbetrachtung der Zu- und Wegzüge ausländischer Staatsangehöriger ist zu festzustellen, dass die Zuzugsquote (2016: bis 30.11. = 6.223) der AusländerInnen nach Magdeburg deutlich über der Wegzugsquote (2016: bis 30.11. = 3.033) liegt, was sich auch in der Jahresgesamtsstatistik (Abb.1) widerspiegelt.

Dabei war unter den zuziehenden AusländerInnen in 2016 auch ein hoher Anteil von anerkannten Flüchtlingen sowohl aus dem Bundesgebiet bzw. als auch aus den LK in Sachsen-Anhalt (Abb.15).

Bis zu den gesetzlichen Änderungen mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 gab es für Personen, denen durch das BAMF eine Schutzanerkennung als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling nach der GFK ausgesprochen wurde, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Wahl des Wohnortes.

Seit dem 06.08.2016 unterliegen rückwirkend zum 01.01.2016 alle AusländerInnen mit einer Schutzanerkennung und deren Familienangehörige für 3 Jahre einer gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung. Das heißt, dass nach der Schutzanerkennung der Wohnsitz zunächst auf das Bundesland, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurde, beschränkt ist. Ausnahmen, die eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung rechtfertigen, hat der Gesetzgeber explizit benannt; z.B. Arbeitsaufnahme oder Zusammenführung von Familienverbänden.

In Magdeburg bedeutete dies, dass bis zum 30.11.2016 für mehr als 2.000 Personen (zuzüglich derer Familienangehöriger) bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. rückwirkend die Wohnsitzverpflichtung zu prüfen war.

Die Bundesländer konnten nach dem 06.08.2016 eigene Landesregelungen schaffen, in denen diese Wohnverpflichtung auf die Zuweisungskommune/Landkreis beschränkt ist, um auch Umzüge innerhalb des Bundeslandes in die Leistungssysteme der Ballungsräume zu unterbinden. In Sachsen-Anhalt gibt es noch keine entsprechende Landesregelung.

Die in Sachsen-Anhalt lebenden Flüchtlinge können somit innerhalb des Landes ihren Wohnsitz wählen.

Damit ist auch nach dem 06.08.2016 weiterhin ein Zuzug von Schutzberechtigten nach Magdeburg zu verzeichnen.

In Abb.15 sind die Zuzüge aus den LK und nach MD dargestellt.

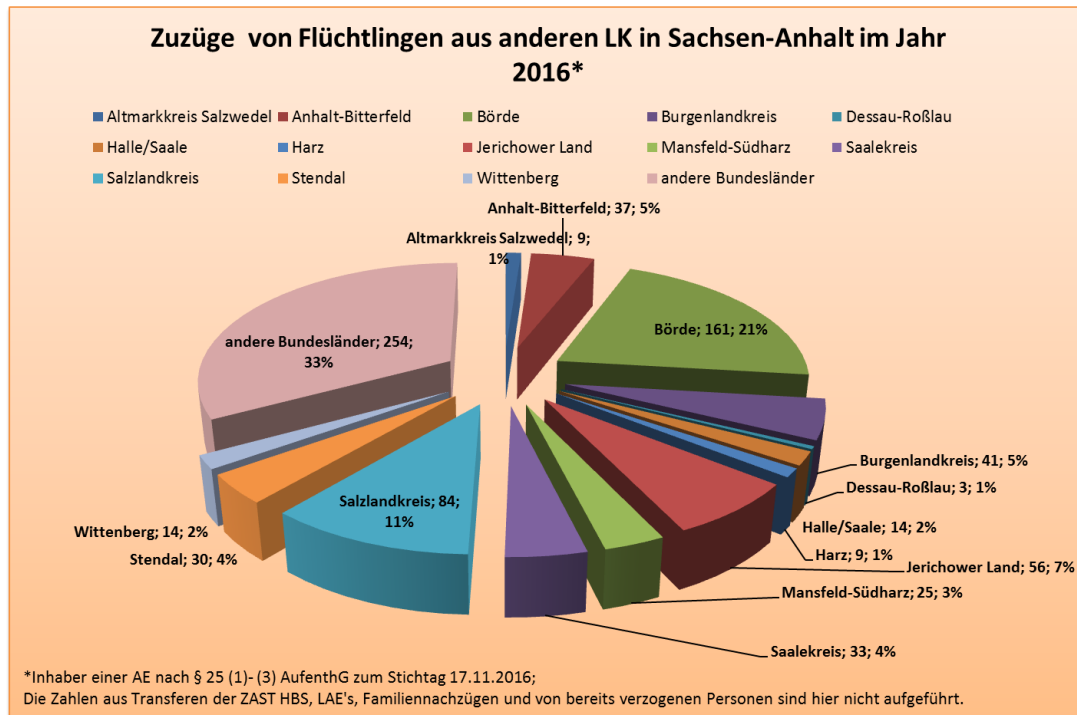


Abb.15

Die hier dargestellten Personenzuzüge sind annähernd zu 100 % im Leistungsbezug des Jobcenters Magdeburg angekommen. In nur wenigen Fällen war der Zuzug mit einer Arbeitsaufnahme in Magdeburg verbunden.

Weiterhin ist anzumerken, dass in dieser statistischen Auswertung nur die Personen mit einer Schutzanerkennung erfasst sind. Zu diesen müssen nochmals durchschnittlich 1 – 3 Familienangehörige mitzuziehende Personen gerechnet werden, die dann ebenfalls in den Leistungsbezug des Jobcenters gehen.

Hierzu gibt es keine konkrete statistische Auswertungsmöglichkeit in der ABH.

Abb. 16 stellt die Zuzüge aus den LK und Bundesländern vor und nach dem 06.08.2016 dar.

	01.01. - 05.08.2016	06.08. - 17.11.2016	Σ
Altmarkkreis Salzwedel	7	2	9
Anhalt-Bitterfeld	35	2	37
Börde	107	54	161
Burgenlandkreis	26	15	41
Dessau-Roßlau	3		3
Halle/Saale	11	3	14
Harz	4	5	9
Jerichower Land	41	15	56
Mansfeld-Südharz	17	8	25
Saalekreis	18	15	33
Salzlandkreis	63	21	84
Stendal	22	8	30
Wittenberg	8	6	14
andere Bundesländer	186	68	254
gesamt	548	222	770

Abb.16

Der Abb.16 ist zu entnehmen, dass sich Zuzüge aus den LK nach Magdeburg sowohl in dem Zeitraum vor dem Integrationsgesetz am 06.08.2016 als auch danach erfolgten.

Ebenso verhält es sich mit den Zuzügen aus den anderen Bundesländern. Jedoch hat die ABH nach dem 06.08.2016 hier in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Ausnahmetatbestände erfüllt sind, oder die Person in das Bundesland zurück zu verweisen ist, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen worden ist.

7. Aufenthaltsbeendigungen

Der politische Druck auf die erfolgreiche Durchsetzung von Abschiebungen hat in den vergangenen Monaten zugenommen.

Im Oktober wurde im Landesverwaltungsamt eine Projektgruppe „Task Force Rückkehr“ eingerichtet, mit der Aufgabe die Ausländerbehörden bei Maßnahmen der unverzüglichen Rückkehr zu unterstützen. Dazu sollen in einem ersten Schritt vor Ort in den Ausländerbehörden die Fälle ausreisepflichtiger Ausländer identifiziert und das Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen auch im Hinblick auf die durchzuführenden Verfahrensschritte eruiert werden. Die Ergebnisse werden in einem Bericht für das Ministerium für Inneres und Sport zusammengefasst. Aktuell prüft die TF Rückkehr die Fälle der Ausreisepflichtigen der ABH MD.

In Magdeburg leben per 30.11.2016 aktuell 477 ausreisepflichtige Personen (439 Geduldete, 38 DÜ Fälle). Hinzu kommen 102 ausreisepflichtigen Personen die in der LAE Magdeburg untergebracht sind. Mit jedem Ausreisepflichtigen wird in der ABH mindestens ein Rückkehrgespräch geführt, in welchem deutlich auf die rechtliche Situation hingewiesen wird und Möglichkeiten zur Ausreise ggf. aber auch zu einer rechtlich zulässigen Wiedereinreise aufgezeigt werden. Bei fehlender Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise hat die ABH aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen ist im Vergleich zum Jahr 2015 weiter rückläufig.

Freiwillige Ausreisen im Jahr 2015; Stand 31.12.2015: 272

Freiwillige Ausreisen im Jahr 2016; Stand 30.11.2016: 128

Bei einer weiteren kontinuierlichen Abarbeitung aller rückständigen Bearbeitungsfälle im BAMF wird die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in MD im Jahr 2017 weiter ansteigen. Auch im 3. Quartal 2016 sind weniger syrische Staatsangehörige sondern zunehmend Asylsuchende aus Ländern mit einer eher geringen Bleibeperspektive (z.B. Indien) nach MD gekommen. Insbesondere ist derzeit wieder ein Anstieg der DÜ-Fälle zu verzeichnen, die nach der Feststellung durch das BAMF zwar in den LAE'n verbleiben, die ABH MD jedoch für die in der LAE MD untergebrachten Personen zuständig ist. Seit August wurden 46 Rücküberstellung aus der LAE MD durch die ABH MD eingeleitet. Die Tendenz ist deutlich steigend.

Häufigstes Abschiebebehemmnis sind nach wie vor ungeklärte Identitäten, die die Durchsetzung von Abschiebungen weiter erschweren und deutlich höhere Bearbeitungszeiten erfordern.

Für insgesamt 272 Personen wurde bis zum 30.11.2016 die Abschiebung bzw. Rücküberstellung geplant. In 84 Fällen erfolgte die Abschiebung. In den anderen Fällen wurde die Abschiebung aus verschiedenen Gründen storniert oder die betreffende Person war untergetaucht.

Abschiebungen/ Rücküberstellungen 2016 – Darstellung je Monat													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	gesamt
geplant	37	17	27	40	24	15	22	17	28	16	29	0	272
davon in LAE	0	0	0	0	0	0	0	1	15	5	25	0	(46)
-durchgeführt	16	5	9	16	2	10	3	10	8	5	0	0	84
davon in LAE	0	0	0	0	0	0	0	1	6	2	0	0	(9)
-untergetaucht	17	6	5	10	10	3	8	3	9	5	17	0	93
davon in LAE	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	15	0	(20)
-Stornierungen	4	6	10	14	12	2	11	4	10	4	2	0	79
davon in LAE	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	1	0	(8)

Abb. 17

- 1 geplant Termin der Abschiebung steht fest, Flug oder Transport auf dem Landweg gebucht, Absprache mit Polizei /Ärzten erfolgt
- 2 durchgeführt Abschiebung wurde vollzogen
- 3 untergetaucht Person ist entweder kurz vor der Abschiebung oder zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr in der Unterkunft anzutreffen
- 4 Stornierungen überwiegender Stornierungsgrund Entscheidungen des BAMF (z. B. Übernahme ins nationale Verfahren, Ablauf Überstellungsfrist, Entscheidung VG, Probleme bei Abstimmung mit den Zielstaaten), Reiseunfähigkeit, Kirch asyl,

8. Situation von Kindern und Jugendlichen

8.1. UMA

Am 28.11.2016 hat das Jugendamt Magdeburg dem Registerportal des Bundesverwaltungsamtes insgesamt **127 UMA's** gemeldet. Gemäß der Auslegung des Königsteiner Schlüssels steht die Landeshauptstadt Magdeburg mit 26 Plätzen im Minusbereich.

Anfragen zur Aufnahme von weiteren Zuweisungen seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalts können derzeit in dieser Soll- Höhe nicht erfüllt werden. Die Platzkapazitäten in den stationären Leistungsangeboten bei den Freien Trägern sind ausgeschöpft bzw. können aufgrund des fehlenden Personals nicht vollends zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der statistischen Herausnahme der Altfälle zum Mai 2017 rechnet das Landesverwaltungsamt SA mit einer Reduzierung der vorzuhaltenden Platzkapazitäten. Es ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt die derzeitige Erfüllungsquote des Jugendamtes Magdeburg dann dem möglichen Soll entsprechen wird.

Für die weitere Absicherung dieser Aufnahmen durch das Jugendamt bedeutet diese Prognose, dass die Clearingstelle des öffentlichen Jugendhilfeträgers verstetigt werden muss. Dazu

besteht die Notwendigkeit, die bisher in diesem Bereich befristet tätigen Mitarbeiter/-innen und Erzieher/-innen zu entfristen.

In der Frage der bisherigen Kostenregulierung hat das Jugendamt dem Landesverwaltungsamt mit Stand 23.11.2016 die nachfolgende Kostenaufschlüsselung zur Verfügung gestellt. Hier wurden die bisher verausgabten Kosten den bisher vorgenommenen Kostenerstattungen gegenüber gestellt.

Die hohe Diskrepanz ist einerseits den verspätet eingeleiteten Verwaltungsabläufen zur Kostenerstattung im Landesverwaltungsamt und andererseits der nicht ausreichenden Personalressourcen 2016 im Jugendamt geschuldet.

Monat	Monatskosten	In Rechnung gestellte Kostenerstattungen ggü. dem LJA (Sollstellungen)	Tatsächl. Kosten-erstattungen gemäß § 89 d SGB VIII (Einzahlungen) vom LJA	Anzahl der aktiven Hilfen per Stichtag 15. des Monats
Januar	146.701,98 €	0,00 €	0,00 €	66
Februar	281.544,22 €	0,00 €	0,00 €	74
März	279.606,96 €	0,00 €	0,00 €	95
April	302.839,10 €	3.571,00 €	3.571,00 €	111
Mai	316.397,11 €	196.203,07 €	0,00 €	113
Juni	476.974,30 €	26.528,00 €	11.717,00 €	114
Juli	363.384,70 €	31.800,55 €	0,00 €	116
August	248.750,54 €	577.017,66 €	0,00 €	123
September	412.811,61 €	67.623,28 €	0,00 €	131
Oktober	670.844,16 €	30.741,76 €	79.243,85 €	127
November	406.839,44 €	58.496,63 €	188.575,95 €	125
Summen	3.906.694,12 €	991.981,95 €	283.107,80 €	

Abb. 18

Übersicht: Kostenerstattungsanträge

Bezeichnung	Fall-anzahl
Kostenerstattungspflichtige Fälle gegenüber dem LJA seit 01.11.2015	189
davon bisher erfolgte Kostenerstattungsanträge ggü. dem LJA	62
davon erhaltende Kostenanerkennnisse vom LJA	20

Abb. 19

LJA = Landesjugendamt Sachsen-Anhalt

Hierbei ist anzumerken, dass für jeden kostenverursachenden Fall zuerst ein Antrag auf Kostenerstattung beim LJA zu stellen ist. Leider ist es üblich, dass bisher häufige Rückfragen und Nachforderungen zu den Fällen UMA bestehen. Selbst nach mehrmaliger Rücksprache mit dem LJA ist kein einheitliches Abarbeiten der Kostenerstattungsfälle möglich. Fast jeder Fall weist Besonderheiten auf und muss als Einzelfall betrachtet werden, was wiederum eine erhöhte Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Erst nach Kostenanerkennnis durch das LJA erfolgt durch das JA MD die Rechnungslegung für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten an das LJA. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Sollstellung in der Finanzsoftware NewSystem gebucht.

8.2. Aufnahmesituation von Flüchtlingskindern in Magdeburger Tageseinrichtungen

Die Fachabteilung Tagesbetreuung des Jugendamtes erfasst Kinder ausländischer Herkunft, deren Eltern Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz des Platzvermittlungsservices in Anspruch genommen haben. Über das Kitaportal wird abgeprüft, ob für diese Kinder ein Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung der LH Magdeburg hinterlegt ist.

Weiterhin stellt das Sozialamt dem Jugendamt monatlich eine Liste zur Verfügung, in welcher die Kinder im Alter von 0-14 Jahren im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes erfasst sind. Diese Liste wird ebenfalls mit dem Kitaportal abgeglichen, um zu ermitteln, wie viele Kinder davon in Magdeburger Kitas (KK/KG/Hort) betreut werden.

Resultierend aus diesen Informationsquellen sind dem Jugendamt zum 01.12.2016 **249 Kinder** ausländischer Herkunft bekannt, die in einer Magdeburger Kindertageseinrichtung betreut werden:

- Kinderkrippe: 62 Kinder
- Kindergarten: 123 Kinder
- Tagespflege: 13 Kinder
- Hort: 51 Kinder

Vermutlich ist der Anteil von Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die in Magdeburger Tageseinrichtungen betreut werden höher einzuschätzen. Dem Jugendamt stehen keine validen Daten über Kinder mit bestätigtem Bleiberecht und SGB II Bezug zur Verfügung, da vom Jobcenter aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Daten übermittelt werden.

Platzvermittlungsservice

Beim Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg ist nach wie vor ein Aufwuchs an Eltern ausländischer Herkunft, die Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz anmelden, zu verzeichnen.

Ca. 75 % der im Platzvermittlungsservice registrierten Platzsuchenden haben einen Migrationshintergrund. Dazu gehören u. a. Personen mit Aufenthaltsgestattung und -erlaubnis bzw. im Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II.

Als mögliche Ursachen für diesen Aufwuchs sind aus Sicht des Jugendamtes Perspektivplanungen von Eltern nach ihrem Umzug aus den Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum, die verbesserte Information der platzsuchenden Eltern durch mehrsprachig übersetzte Informationsflyer des PVS, der in Einrichtungen zur Verfügung steht oder die Teilnahme der Eltern an Integrations- bzw. Deutschkursen und einem daraus resultierenden Betreuungsbedarf für ihre Kinder zu sehen.

An dieser Stelle sei auf die DS0144/16 Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre – 2016 bis 2018 verwiesen.

8.3. Aufnahme von Flüchtlingskindern, Kindern von Asylsuchenden sowie unbegleiteten minderjährigen, jugendlichen AusländerInnen in Schulen

Die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen erfolgt gemäß § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Runderlass des MB „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 20.07.2016-25-8313. Danach ist der Fachbereich Schule und Sport für den Nachweis über den Wohnsitz, den Status und über die kinder- und jugendärztliche Untersuchung zuständig. Über die Meldebehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Wohnsitz und Status der Schülerin/des Schülers geprüft und zur Schultauglichkeitsuntersuchung im Gesundheits- und Veterinäramt angemeldet. Das Untersuchungsergebnis und die Datenerfassung werden dem Landesschulamt zur Anmeldung des Schulbesuchs übermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zuweisung zu einer Schule durch das Landesschulamt.

Im Jahr 2015 wurden 653 Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch angemeldet und mit Stand vom 30.11.2016 bisher 680 Schülerinnen und Schüler.

Anzahl der Schulanmeldungen von SchülerInnen mit Migrationshintergrund (ohne Abgänge)				
	Grundschulen	weiterführende Schulen*	Berufsbildende Schulen	Schulen Gesamt
2015	237	288	128	653
2016 (bis November)	232	244	204	680
Gesamt 2015+2016	469	532	332	1333
davon EU	82	101	36	219

Abb. 20

* Gemeinschaftsschulen/Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen

An den Schulen der Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Integrierte Gesamtschule und Berufsbildende Schulen bestehen mit Stand vom Oktober 2016

61 Sprachgruppen und 23 Sprachklassen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zum Erlernen der deutschen Sprache. Weitere Schülerinnen und Schüler werden integrativ gefördert.

Des Weiteren sind gemäß § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur zuständigen Schule zu befördern. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr und wird in der Regel durch die Ausgabe der Schülerjahreskarte abgegolten. Eine Sonderregelung besteht bei der Beförderung zu den Förderschulen für Geistig- bzw. Körperbehinderte, wohin die Schülerinnen und Schüler mit einem Fahrdienst befördert werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund wurden Im Jahr 2015 für den Zeitraum vom 27.08. bis 31.12.2015 ca. 160 Schülerjahreskarten á 274 Euro aufgewendet und 3 Schüler mit dem Fahrdienst zu den zuständigen Schulen befördert.

Im Jahr 2016 wurden für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.11.2016 ca. 405 Schülerjahreskarten ausgegeben und 8 Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrdienst befördert.

9. Fazit und Ausblick

Der deutliche Rückgang der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zum Jahresende 2015 zeichnet sich auch weiterhin in der Landeshauptstadt Magdeburg ab.

Wie sich die Zuweisungszahlen im kommenden Jahr entwickeln werden, ist weiter ungewiss und nicht verlässlich einschätzbar. Aktuelle Prognosen des MI LSA oder des BAMF liegen nicht vor.

Ein Großteil der in den vergangenen Jahren zugewanderten Flüchtlinge lebt weiterhin in Magdeburg. Ebenso zeichnet sich immer noch ein Zuzugstrend von Schutzberechtigten aber auch anderen AusländerInnen mit einem Aufenthaltsrecht nach Magdeburg ab. Auch im Jahr 2016 ist deshalb ein erneuter Zuwachs von rund 3.200 AusländerInnen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Für die Eingliederung der anerkannten Flüchtlinge in das bestehende Sozialleistungssystem und die notwendige Integration konnte erste greifende Strukturen in der Stadt geschaffen werden.

Weitere Herausforderungen bestehen jedoch auch weiterhin durch die noch hohe Anzahl unbearbeiteter Anträge zu den Familiennachzügen in den deutschen Botschaften, die dann ebenfalls Auswirkungen auf die Integration, das Sozialleistungssystem und den Wohnungsmarkt haben.

Borris